

weil sie mir unzumuthig und die Rechte des einzelnen Kramers beschränkend erschienen ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich weiß nicht, wenn es der Deputation bloß um Schonung der Zeit zu thun gewesen ist, ob nicht dann die ganze Sache besser ganz liegen gelassen worden wäre. Da sie nun einmal zur Debatte gebracht worden ist, so müßte ich meine Grundsätze verleugnen, wenn ich mit der Deputation stimmen wollte. Der Antrag der ersten Kammer ist ganz richtig und stimmt mit den bestehenden Verhältnissen und Rechten so überein, daß ich nicht begreife, was dagegen zu sagen ist. Daß nicht einseitig solche Verordnungen erlassen werden können, dagegen dürfte wohl nichts zu sagen sein. Daß aber der Beschluß in der ersten Kammer so schnell gefaßt worden sei, daß die hohe Staatsregierung nicht Gelegenheit gefunden, dagegen etwas zu sagen, das kann kein Grund sein, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Ich würde der Meinung sein, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, denn es ist offenbar eine Sache, die für sich selbst spricht.

Referent Braun: Ich muß dem geehrten Redner einhalten, daß die Deputation über das Materielle der Sache sich nicht verbreitet hat, sondern bloß die formellen Bedenken als Unterlage für ihre Meinungen angezogen und sich überhaupt über die Principfrage nicht erklärt hat. Es wäre die Frage, wenn die Deputation aufgefordert würde, über die Sache eine Erklärung abzugeben, wenn es die Kammer wünscht, ob nicht die Deputation dieselbe Ansicht theilt, die der verehrte Sprecher ausgesprochen hat.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich muß bekennen, daß der Gegenstand im Allgemeinen ein sehr schwieriger ist. Wenn die Regierung Gelegenheit gehabt hätte, in der ersten Kammer ihre Ansicht darüber zu entwickeln — ich muß bemerken, daß der Deputationsantrag gestellt worden ist, ohne daß die Regierung Kenntniß davon gehabt hat, — so ist es zweifelhaft, wohin sich die jenseitige Kammer geneigt haben würde. Ohne in die Sache einzugehen, will ich nur das Einzige vorausschicken, daß niemals eine solche Verordnung erlassen worden ist, wenn nicht alle Mitglieder der Innung oder eine überwiegende Mehrheit derselben darauf angetragen hat. Daß aber eine unbedingte Uebereinstimmung schlechterdings nicht immer zu erlangen ist, das liegt in der Natur der Sache. In einer Innung, die 100 Mitglieder zählt, findet sich gewiß Einer, welcher dissentirt. Es würde einer weitläufigen Entwicklung der höchstbeachtungswerthen Gründe in der Sache bedürfen, wenn darüber selbst Beschluß gefaßt werden sollte. Ob die Kammer darauf eingehen will, das gebe ich ihr anheim, nur das muß ich erwarten, daß in der Sache kein Beschluß gefaßt wird, ohne sie gehörig zu erwägen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Der geehrte Abgeordnete D. v. Mayer hat provocirt auf Festhalten der Grundsätze, welche die Deputation in dieser Angelegenheit früher geleitet haben. Die Deputation hat eine Beschwerde zu beurtheilen gehabt und

sich zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden; jedoch nicht mit der Ueberzeugung, daß überhaupt der Beschwerdeführer ein Recht gehabt habe, wider die von Stadtrathe erlassene Verordnung sich aufzulehnen; sondern um deswegen, weil offenbar — so schien es der Deputation — dem Beschwerdeführer Unrecht geschehen war. Er wurde nämlich in Strafe genommen wegen eines Vergehens, dessen er durchaus nicht überführt worden ist, wenigstens nicht nach der Ueberzeugung der Deputation, die sich in dieser Hinsicht an die Entscheidung des Ministerii des Innern angelehnt hat. Dem Beschwerdeführer wurde in soweit also Recht gegeben. Was die erlassene Verordnung aber anlangt, so hat die Deputation zu wünschen, daß die Kammer jetzt nicht in die Sache tiefer eingehen wolle und zwar aus dem Grunde nicht, weil durchaus, wozu jetzt keine Zeit ist, zuvor untersucht werden müßte, ob die erlassene Localverordnung in Frage den Innungsverhältnissen der Kramerengenossen zu Leipzig überhaupt entsprechend sei? Es ist sehr zweifelhaft, ob es wirklich für erforderlich zu achten sei, daß die Gesamtheit der dortigen es mit der Kramerinnung haltenden Kaufleute ihre Zustimmung geben müßte, um eine solche Verordnung verfassungsmäßig herbeizuführen. Die Handelsinnungen ertheilen ihren Vorständen, welches in Leipzig die Kramermeister sind, für ähnliche Fälle an mehreren Orten Vollmacht, wodurch ihnen das Recht gegeben wird, auch auf Verordnungen bei der Obrigkeit anzutragen. Da nun jetzt nicht entschieden werden kann, ob den Innungsartikeln der Kramer in Leipzig entsprechend, diese Verordnung erlassen worden sei, so kann man sich auf die Principfrage unmöglich einlassen, vielmehr sollte ich für rathsam halten, daß die Kammer nur ihrem früher bereits gefaßten Beschlusse, der lediglich der Beschwerde galt, inhärere.

Abg. Meißel: Ich glaube, was die Petition anlangt, daß ihr ihr Recht geschehen sei. Sie war an die Deputation verwiesen, die Deputation hat ihr Gutachten abgestattet, und davon der Kammer Beschluß gefaßt worden ist, so ist die Sache schon erledigt worden. Nun ist aber in der jenseitigen Kammer noch beiläufig ein Antrag gestellt worden; unsere Deputation rathet uns an, vor der Hand auf diesen Antrag nicht einzugehen, und zwar aus zwei Gründen; einmal, weil in der ersten Kammer kein Mitglied der hohen Staatsregierung zugegen gewesen ist und zweitens, weil jetzt die Zeit zu kurz ist, um in eine materielle Berathung einzugehen. Ich glaube also, wir können nichts Besseres thun, als uns dem Gutachten der Deputation anzuschließen, denn diese ist selbst nicht in das Materielle des Antrags eingegangen; auch bin ich der Meinung, sie habe vollkommen Recht gehabt, es nicht zu thun; einmal müßte zuvor mit einem königl. Commissar Rücksprache genommen werden und dann aber ist es unmöglich, daß bis morgen der Gegenstand zur Erledigung komme; die Sache bleibt in dem statu quo, nämlich der Petent wird beschieden werden. Was aber den bewußten Antrag anlangt, so kann er bei einer andern Gelegenheit gestellt werden. Ich sollte meinen, daß die Kammer sich nicht auf eine Discussion über das Materielle des An-